

Die Steuerliste von Ossendorf aus dem Jahre 1643

befindet sich im Staatsarchiv zu Berlin. Eine Abschrift im hiesigen Pfarrarchiv lautet:

Egels, Jörgen	3 ¹ / ₂ Hufen	460 Taler Schuld,
Menne, Marcus	7 Gart	160 Taler Schuld,
Wintermeyer, Heinrich	3 ¹ / ₂ Hufen 9 Gart	160 Taler Schuld,
Sauerland, Baltasar	4 Hufen 7 Gart	260 Taler Schuld,
Ascheiden, Johann	1 ¹ / ₂ Hufen 7 Gart	100 Taler Schuld,
Schnieders, Jörgen	1 Hufe 4 Gart	120 Taler Schuld,
Lemmig, Johannes	1 Hufe 4 Gart	160 Taler Schuld,
Peters, Barthold	¹ / ₂ Hufe 4 Gart	84 Taler Schuld,
Sauerland, Jesper	¹ / ₂ Hufe 5 Gart	—
Raven, Kaspar	¹ / ₂ Hufe	29 Taler Schuld,
Fischer, Jost	2 Hufen 7 Gart	400 Taler Schuld,
Fliegen, Balthasar	¹ / ₂ Hufe 5 Gart	80 Taler Schuld,
Albert, Hans	3 ¹ / ₂ Morgen	45 Taler Schuld,
Schwarte, Joest	¹ / ₂ Hufe	24 Taler Schuld,
Hoppen, Engel Ww.	2 Hufen 9 Gart	200 Taler Schuld,
Sauerland, Bernhard	6 Morgen 6 Gart	100 Taler Schuld,
Fliegen, Heinrich	kein Land	—
Lemmig, Adam	kein Land	5 Taler Schuld,
Raven, Jürgen	Land versetzt	5 Taler Schuld,
Cössel, Maria Ww.	¹ / ₂ Hufe	28 Taler Schuld,
Gerolt, Johann	1 Hufe 6 Gart	117 Taler Schuld.
		<u>2.537 Taler</u>

Von den Abwesenden berichtet der Vorsteher wie folgt:

Fromme, Dietrich	3 Hufen, 2 zerbrochene Häuser,
Bannenber, Johann	2 Hufen, Haus wüst,
Graben, Adam	¹ / ₂ Hufe, Haus abgebrannt,
Geißen, Melcher	1 ¹ / ₂ Hufe, 1 Haus,
Webel, Heinrich	Haus verbrannt,
Sauerland, Festing	1 ¹ / ₂ Hufe, Haus verbrannt, 300 Taler Schuld,
Lingen, Schmidt	1 ¹ / ₂ Hufe, Haus verbrannt, verlaufen,
Fegetasche	Haus zerfallen, niedergerissen im Kriege,

Wegener, Grete	Haus abgebrochen,
Schweigels	Haus verfällt, verlaufen,
die Lückische	Haus hinweg,
Starke, Jochheim	Haus abgebrannt,
Fliegen, Jörgen	Haus verbrannt,
Raben, Anna	hinweggegangen,
Rengel, Johann	¹ / ₂ Hufe wüst, die Leute verstorben,
	Haus abgebrannt,
die Martinsche	¹ / ₂ Hufe wüst,
Menne, Maria	Haus abgebrannt,
Johann auf de Hundebreiten	Haus abgebrannt,
Schulten, Grete	Haus abgebrannt.
Die Gemeinde ist schuldig in Summa 580 Taler.	
Die Gesamtschuldenlast des Dorfes betrug also 3.117 Taler.	

Ein Hudestreit

Bis zum Jahre 1615 benutzten die Bewohner von Ossendorf und die von Wethen, unstreitig seit undenklichen Zeiten, gemeinsam die Koppelhude an den hohen Ufern der Diemel. Als Zugang diente den Wethenern eine Furt durch die Diemel. Am Wethener Ufer war ein Gehölz, das die Diemel bei ihrem rechten Lauf erhalten sollte.

Als nun die Wethener, gezwungen durch ihren Landesherrn, die neue Lehre annahmen, wurde das bisher gute Einvernehmen zwischen den beiden Dörfern gestört und artete in allerlei Feindseligkeiten aus.

Im Verlauf eines 1615 begonnenen Hudestreites fielen die Ossendorfer im Jahre 1618 das Gehölz. Die Folge hiervon war, daß die Diemel ihren bisherigen Flußlauf verließ und weit in das Wethener Land einbrach. Hierbei wurde auch die Furt zerstört und den Wethenern die Benutzung der Koppelhude unmöglich gemacht.

Der Streit, der dadurch entstand, zog sich jahrzehntelang hin und wurde erst im Jahre 1654 geschlichtet. Am 13. Juni dieses Jahres wurde zwischen dem Fürstbischof, dem Domkapitel und den Gräflich Waldeckischen Herren Abgeordneten „nach fleißiger itzo bemeldeter ortsaugenscheinlicher Besichtigung und vielfältigen gütlichen Unterredungen“ ein Vergleich ge-

schlossen. Danach erhielt Ossendorf für die Zukunft den alleinigen Anspruch auf die Koppelhude in der ganzen damaligen Größe. Dafür bekamen die von Wethen die Walmede „so zwischen der Diemel und dem Kalten Fluß bei dem Kälberkamp gegen der langen Erlen gelegen und von denen zu Ossendorf bisher zur Mithude gebraucht war, zur alleinigen Genießung, die sie mit ihrem Vieh betreiben mögen und sollen.“
Ferner wurde bestimmt, daß, falls die Diemel noch weiter nach Wethen einbricht, wie es den Anschein hat, die jetzige Grenze dennoch Geltung haben soll.

Quelle:
Gemeindearchiv.

Die Sankt Johannes Schützenbruderschaft



Die Ossendorfer Sankt Johannes Schützenbruderschaft kann auf ein mehrhundertjähriges Bestehen zurückblicken. Die älteste erhaltene schriftliche Nachricht datiert aus dem Jahre 1657. Da während des Dreißigjährigen Krieges bei der Zerstörung Ossendorfs durch die Hessen alle Schriftstücke verlorengegangen sind, gibt der

Fürstbischof Theodor Adolph von der Reck (1651—1661) der Ossendorfer Schützenbruderschaft eine neue Schützen-Ordnung, bestehend aus 23 Regeln. Diese Ordnung wurde 1702 durch den Fürstbischof Hermann Werner und 1785 durch den Fürstbischof Friedrich Wilhelm bestätigt und erneuert.

Die Schützenbruderschaft bestand früher aus 33 Männern des Dorfes. Sie mußten zum Gewehr tauglich und von allen erwählt sein. Diese 33 Männer sollten des Fürstbischofs Land vor allem feindlichen Einfall schützen. Sie traten auf des Fürsten Aufgebot durch Befehl, Trommelschlag oder Glockenruf unter Gewehr. Beim Antreten mußte jeder Schützenbruder mit einem Feuerrohr und Seitengewehr bewaffnet sein und ein Pfund Pulver und das dazu nötige Blei haben. Wer hiergegen verstieß, wurde mit der Lieferung eines feisten Hammels bestraft. Die Bruderschaft wurde von zwei Dechanten geführt. Diese wurden von den Schützenbrüdern gewählt und galten als Vorgesetzte. Die Dechanten teilten die Schützen in zwei Rotten ein und bestellten für jede Rotte einen Rottmeister und einen Schützenknecht. An Musik hatten die Schützen einen Trommelschläger und einen Pfeifer. Die Bruderschaft mußte des öfteren nach der Scheibe schießen und sollte einmal im Jahre einen König schießen, der durch ein Kleinod als bester Schütze ausgezeichnet wurde. Beim Schießen mußte jeder Schütze sein eigenes Gewehr benutzen und drei Schuß auf die Scheibe abgeben. Wenn ein Gewehr dreimal versagte, mußte der Schütze einen Schilling Strafe zahlen und beim Rottmeister nachexerzieren. Den König mußten alle Schützen, bei Strafe von zwei Schilling, nach Hause begleiten. Das Schützenfest fand

mit Freibier statt. Es dauerte bis neun Uhr abends. Dann mußten die Schützenknechte, die das Bier verzapften, auf Geheiß der Dechanten den Zapfen zuschlagen. (Zapfenstreich) Bei dem Feste sollte es ehrbar zugehen, darum wurden Stänkerer mit sechs Schilling in Strafe genommen. Eine Ohrfeige oder Maultasche (Schlag an die Wange) kostete eine Mark und eine Blutwunde sogar vier Mark Strafe, die der Bruderschaft verfiel. Auch der „Immer-durstige“ wurde jedesmal mit zwei Schilling bestraft, wenn er einen vorbeitrunk (aus der Reihe trank). Wer eine Handbreit Bier vergoß, wurde mit vier Schilling bestraft. Wer aber ein Trinkglas zerbrach, sollte an dessen Stelle zwei andere geben und war daneben der Bruderschaft mit einem halben Pfund Wachs verfallen.

Als Schutzpatron erhielt die Bruderschaft den Kirchenpatron, Johannes den Täufer. Demselben zur Ehre und ihren Seelen zum Heile und Nutzen sollten die Schützen jedes Jahr eine hl. Messe bestellen und dem Opfer beiwohnen. Auch sollten sie zu Ehren des Patrons ein Wachslight von vier Pfund opfern und zwar aus den verhängten Brüchten (Strafen) oder aus allgemeiner Kollekte.

Die hl. Messe sollte am Freitag vor Pfingsten gehalten werden. Dazu mußten die Knechte alle Schützen einladen. Wer nicht teilnahm, erlegte acht Schilling Strafe. Die Kerze wurde in den Sakramentsprozessionen von dem jüngsten Schützenbruder getragen.

Die Schützenbruderschaft erhielt auch eine Fahne. Sie war gemalt und trug auf blauer Seide die Gestalt der Tochter der Herodias, die auf einer goldenen Schüssel das Haupt Johannes des Täufers hielt.

Nach der Aufhebung des Fürstbistums Paderborn bestand die Schützenbruderschaft zunächst weiter. Als unter Napoleon das Königreich Westfalen gegründet war, wurde die Schützenbruderschaft aufgelöst und ihr Vermögen (2 Morgen Land) eingezogen. Als das Land 1813 endgültig an Preußen kam, setzte die Königliche Regierung in Minden die Schützenbruderschaft wieder in den Besitz ihres Vermögens und in den Genuß ihrer Gerechtsame.

War auch der eigentliche Zweck der Schützen, die Landesverteidigung, jetzt erledigt, da Preußen die allgemeine Wehrpflicht besaß, so blieb die Schützenbruderschaft dennoch bestehen unter der Devise: „Üb' Aug' und Hand fürs Vaterland!“

Von jetzt an konnte jeder Ossendorfer Mann, der unbescholten war, Mitglied der Schützenkompanie werden. Bei seiner Aufnahme mußte er einen ledernen Löscheimer kaufen und drei Mark Bürgergeld zahlen.

Am 21. Juli 1853 wurde die Westfälische Eisenbahn von Warburg nach Paderborn durch den König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen eröffnet. Dazu hatte sich auf höheren Befehl auch die Ossendorfer Schützenkompanie nach Nörde begeben und dort beim Vorbeifahren Seiner Majestät unter Trommelschlag und Schwenken der Fahne eine Parade auf der Stelle abgehalten. Zur Erinnerung hieran erhielt die Schützenkompanie eine goldene Denkmünze, welche heute noch das Königskleinod ziert. Zum Schluß der Feier wurde für vier Taler aus der Gemeindegasse ein freudiger Umtrunk gehalten und ein gutes Frühstück eingenommen.

Im Jahre 1846 ritt der Oberst W. Berendes erstmals mit seinem Adjutanten Leutnant Xaver Fuest zu Pferde. In diesem Jahre wurde auch eine Königin erwählt und das Schützenfest, das bis zu dieser Zeit nur ein Männerfest war, erstmals mit Frauen beim Tanze gefeiert. König wurde Adjutant Fuest. Er erwählte sich die Frau des Kliftmüllers zur Königin, die in einer Extrapost feierlich vom Oberst und von den Offizieren unter dem Jubel der Dorfbewohner ins Dorf geholt wurde. Das Fest wurde mit Tanzmusik in Ordnung gefeiert und in Freude beendet.

Das Jahr 1846 brachte eine Mißernte an Korn und Kartoffeln, so daß die Einwohner Ossendorfs 1847 kein Brotkorn und auch kein Saatgut hatten. Wegen dieser allgemeinen Not wurde in diesem Jahre kein Schützenfest gefeiert. Die Schützen stifteten 50 Taler zur Brotbeschaffung für die Armen des Dorfes.

1856 betrug die Einnahmen des Schützenvereins an Pachtgeldern:

	Thr.	Gr.	Pf.
für 3 Gart Land	3	19	—
für das Land bei der Klus		24	—
für Land am Wolfsdarm	1	2	—
für die Wiese beim Bradborn	5	3	—
für den Giebelsporn	2	24	—
für das Land an der Walme	2	16	—
für sechs Triftgelder		32	2
Summa	17	—	2

1 Taler hatte damals 30 Silbergroschen,

1 Groschen 18 Pfennige.

Die Pacht mußte 14 Tage vor Pfingsten entrichtet werden. Die Schützen zahlten im genannten Jahr ein Bürgergeld von 5 Silbergroschen.

Der Vorstand bestand aus dem Großdechant und dem Kleindechant.

Der Verein hatte 1 Oberst, 3 Leutnants, 1 Fähnrich, 2 Schützenknechte, 1 Lichträger und 59 Schützen. Die Königswürde besaß Josef Kriwet. Die Ausgaben für das Schützenfest beliefen sich im Jahre 1856 auf

	Thl.	Gr.	Pf.
für den König	5	—	—
für Musik	12	—	—
für Bier	3	24	4
für Essen und Trinken	4	20	—
für den Tambour		20	—
für Pulver		16	—
für 1 neue Scheibe		12	—
für Schnaps		18	—
für Kaffee		15	—
	28	5	4

1861 erhielt die Schützenfahne eine neue Spitze. In diesem Jahre wurde auch eine zweite Fahne angeschafft. Sie bestand aus schwarzem Tuch und hatte in der Mitte einen weißen Totenkopf mit der Unterschrift: Memento mori (Gedenke des Todes). Wie lange diese Fahne getragen wurde, läßt sich nicht mehr feststellen.

1862 verzichteten die Schützen auf das Schützenfrühstück, um das Geld zur Bezahlung der neuen Fahne zu verwenden. In diesem Jahre ging das Schützenland in die Separation. Für die alten Parzellen erhielten die Schützen laut Separationsrezeß die Grundstücke:

Flur 6 Parzelle	23 Acker an der Nauer	16 a	17 qm
Flur 9 Parzelle	6 Wiese in Giershagen	24 a	97 qm
Flur 9 Parzelle	420 Wiese auf den Üblen Morgen	27 a	52 qm

Nach 1870 übernahmen die Kriegervereine die Pflege des Schießsports. Die Schützenvereine blieben die Pfleger alter Sitte und alten Brauchtums.

1907 wurde das 250jährige Bestehen des Schützenvereins in einem großen Jubelfest, verbunden mit einem Festzug mit historischen Gruppen, feierlich begangen. Bei dem Festzuge, der von vier Herolden eröffnet wurde, führten die Schützen zum ersten Male die zu diesem Fest beschaffte neue Fahne mit. Seit diesem Fest haben wir auch den dauernden Brauch, daß sich der König eine Königin erwählt.

Im Jahre 1909 stiftete der damalige Schützendechant Heinemann zur Erweiterung des Königskleinodes ein Silberschild mit der Aufschrift „Liebe und Treue ist unser Zweck“.

Während des 1. Weltkrieges ruhte die Tätigkeit des Schützenvereins und lebte erst im Jahre 1920 wieder auf.

Im Jahre 1923 wurde wegen der allgemeinen Landestrauer (Besetzung des Ruhrgebietes durch Frankreich) kein Schützenfest gefeiert.

Im Jahre 1931 stellte der Schützenverein eine neue Satzung auf.

In diesem Jahre bauten die Mitglieder, veranlaßt durch den Oberst Johannes Dübbert und den Dechanten Josef Neimeier, in rühriger, selbstloser Weise die Schützenhalle am Diemelweg. Alle Fuhren und Arbeiten erfolgten unentgeltlich. Die Halle ist für alle Zeiten ein Beweis der Einigkeit, der Stärke und der Zielstrebigkeit des Schützenvereins. Sie wurde beim Schützenfest 1932 ihrer Bestimmung übergeben.

1935 mußte der Schützenverein, um eine Auflösung zu verhindern, dem NS-Reichsbund für Leibesübungen beitreten.

Der 2. Weltkrieg unterbrach wiederum die Vereinstätigkeit.

Nach der Beendigung des Krieges zog die englische Besatzungsmacht das Vermögen des Schützenvereins ein, weil er dem NS-Reichsbund für Leibesübungen angehört hatte. Zur Verwaltung des Vermögens bestellte sie einen Treuhänder.

Nach langwierigen Verhandlungen erfolgte am 5. Juni 1951 durch den Treuhänder Steinbrück die Rückgabe der Vermögenswerte an den Vorstand des Vereins.

Als durch die Währungsreform im Jahre 1948 wieder gesunde Geldverhältnisse geschaffen waren, setzte auch der Schützenverein seine Tradition fort.

Im Jahre 1957 konnte der Verein sein 300jähriges Bestehen in einer großangelegten Jubelfeier festlich begehen.

Das Fest begann am 8. Juni mit einem Fackelzug durch die Straßen des Dorfes.

Am 9. Juni fand in dem der Schützenhalle angebauten Zelt ein Heimatabend statt, zu dessen Verschönerung auch der Ossendorfer Musikverein und der Gesangverein beitrugen.

Der Hauptfesttag, der 10. Juni, begann mit dem Weckruf. Um 10 Uhr war in der Kirche ein Festgottesdienst für die Mitglieder des Vereins. Anschließend weihte Pfarrer Voßhagen die zur Erinnerung an das Jubelfest gestiftete Fahne.

Um 15 Uhr begann der große Festzug. 2 Herolde ritten voraus. Dem Königswagen folgten 5 historische Gruppen. Die Nachbarvereine aus Rimbeck, Scherfede, Nörde, Menne, Warburg, Daseburg und Calenberg nahmen mit Fahnenabordnungen an dem Festzuge teil. Das anschließende

Fest in der Schützenhalle und auch der nächste Festtag mit dem Schützenfrühstück nahmen einen harmonischen Verlauf.

Möge der Schützenverein auch im 4. Jahrhundert seine Tradition fortsetzen und durch sein Wirken beitragen zum Dorffrieden, zur Dorfverschönerung und zu echter Geselligkeit.

Quelle:

Chronik des Schützenvereins.

Aufstellung der Schützenkönige und Königinnen seit 1900

Schützenkönig	Königin
1900 Josef Dübbert	
1901 Johannes Dübbert	
1902 Wilhelm Floren	
1903 August Thonemann	
1904 Franz Müller	
1905 August Kohaupt	
1906 Johannes Engemann	
1907 Peter Löseke	Frl. Emilie Engemann
1908 Leo Thonemann	Frl. Theresia Hoppe
1909 Theodor Heinemann	Frau Anna Menne
1910 Hubert Koch	Frl. Maria Flore
1911 Anton Kriwet	Frl. Maria Dübbert
1912 Peter Flore	Frl. Elisabeth Mürmann
1913 Karl Drolshagen	Frl. Teresia Meier
1914 Josef Einig	Frl. Margarete Thöne
1920 Wilhelm Stuhldreier	Frl. Gertrud Dübbert
1921 Heinrich Engemann	Frl. Gertrud Lüther
1922 Josef Zinkhöfer	Ferdinande Koch
1924 Johannes Ewers	Frau Josefine Förster
1925 Anton Stiewe	Frl. Ottilie Stiewe
1926 Johannes Koch	Frau Josef Koch
1927 Josef Volmert	Frl. Klara Wiemers
1928 Franz Nübel 103	Frl. Elisabeth Peine 116
1929 Josef Engemann	ohne Königin

1930 Josef Müller 37
1932 Wilhelm Sandmeier 92
1933 Georg Küting 92
1934 Richard Dübbert 53
1935 August Neimeier 146
1936 Ferdinand Götte 3a
1937 Leo Thonemann 76
1938 Heinrich Blömeke 59
1939 Johannes Koch 88
1949 Fritz Koch 164
1950 Heinrich Kurze
1951 Gustav Klapp 107
1952 Karl Floren 46
1953 Wilhelm Hartmann 155
1954 Heinz Engemann 84
1955 Ferdinand Götte 99
1956 Johannes Dübbert 148
1957 Heinrich Geilhorn 133
1958 Paul Förster 105
1959 Dominikus Berendes 142
1960 Josef Simon 113
1961 Hans Dolle jun. 1
1962 Josef Nolte 3

Frau Heinrich Blömeke 162
Frau Josef Nolte 78
Frau Karl Hartmann
Frl. Josefine Förster 105
Frl. Maria Engemann 84
Frl. Maria Kriwet 156
Frl. Toni Kleinhans 144
Frl. Grete Bode 112
Frl. Christine Menne 15
Frl. Elisabeth Götte 157
Frau Thea Volmert 11
Frau Elisabeth Kriwet 167
Frl. Adelheid Wiegard 27
Frau Hilde Hartmann 155
Frau Käthe Neimeier 146
Frau Thea Plass 20
Frl. Ludmilla Menne 36
Frl. Gerlinde Waldeyer 104
Frau Maria Förster 105
Frau Gertrud Nübel 103
Frau Elisabeth Kriwet Gh. 5
Frl. Editha Volmert 11
Frau Annette Volmert 11



Königskleinod
Silberplatte mit Strichätzung

Die Platte ist sehr dünn, darum wurde sie zum Jubelfest 1957 verstärkt und eingefasst. Wahrscheinlich stammt sie von dem damals für Ossendorf zuständigen Archidiakon. Nur so läßt sich die Darstellung des hl. Joseph statt des Schützenpatrons Johannes erklären. Hierfür spricht auch noch die Tatsache, daß die Kette, an der das Kleinod getragen wird, die gleiche ist, die die Domherren in Paderborn tragen.

Schützenbrief

Gottes Hochwürdigstem Fürsten und Herrn, Herrn Dietrich Adolph, Bischof zu Paderborn, des Heiligen Reiches Fürst und Graf zu Pyrmont, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, als welchem von wegen höchstgedachter Ihero Hochfürstlichen Gnaden zu Ossendorf berichtet wird, daß daselbst von alters her eine Schützenbruderschaft unter gewisser Ordnung, so bei den alten vorgewesenen schweren allgemeinen Kriegesläufen abhanden gekommen, angestellt gewesen, glaubhafter Zeugen vorgebracht und daneben gebeten worden, eine solche Bruderschaft allda nicht allein ferner zu bestätigen, sondern ihnen auch darauf Schein und Schützung wieder zu erteilen, das dann im Namen höchstgedachter Ihrer Hochfürstlichen Gnaden wir solches hiermit getan haben, wollens tun, daß auch in Kraft dieses gemäß wie folgt.

1.

Soll selbige Bruderschaft bestehen in 33 Männern, welche zum Gewehr tauglich und ehrbar, auch aus selbigem Dorfe sollen genommen und von den sämtlichen Schützen erwählt werden.

2.

Solche Bruderschaft aber, nachdem die dasein, daß durch dero Hülff und Zutun Ihrer Hochfürstl. Gnaden Land und Fürstentum vor allem feindlichen Anfall so viel besser und füglicher geschützet auch sonst im Lande Ruhe und Einigkeit erhalten werden möge, gemeint ist, so sind dieselben zum andern vor allem verpflichtet, auf jedes Ihrer Hochfürstlichen Gnaden Erfordern und Aufgebot, das geschehen durch Befehl, öfteren Trommel- oder Glockenschlag, gehorsamtlich Folge zu tun, wofür aber die ganze Gemeinheit genannte Schützenbruderschaft anerkennen und bezahlen soll.

3.

Zu welcher Zeit dann drittens ein jeder derselben mit einem guten Feuerrohr und Seitengewehr auch stetshin mit einem Pfund Pulver und dazu nötigem Blei versehen sein soll, und welchem es, wenn darauf visitiert wird, ermangeln würde, derselbe soll nicht allein stündlich sich damit zu versehen gehalten sein, sondern auch mit Hergebung eines feisten Hammels bestraft werden.

4.

Viertens sollen die Brüder unter sich zu erwählen haben zwei Dechanten, welche sie vermeinen am tauglichsten zu sein, und daß, sooft einer davon

abgehen wird, welchem auch, wenn sie erwählet, die Schützen gebührenden Gehorsam und Respekt in Sachen dieser Bruderschaft zu leisten schuldig sein sollen.

5.

Die Dechanten demnächst zum fünften sollen die Schützen in sichere Rotte abteilen und einer jeden Rotte einen Rottmeister vorstellen.

6.

Auch zum sechsten sollen die Dechanten verordnen zwei Schützenknechte, samt einem Trommelschläger und einem Pfeifer.

7.

Und damit sie denn auch zum siebenten im Schießen ihr Gewehr zu gebrauchen sich üben mögen, können sie unter sich zwar öfter sicheren Preis machen und darum vor der Scheibe sich exerzieren, sonsten aber sollen und mögen sie sich ein silbernen Kleinod zurichten lassen und einen sicheren Tag des Jahres erwählen und an demselbigen Tag darum, welchem solches Kleinod aus ihnen ihrem Anfang auszuhängen gebühren solle, vor der Scheibe schießen, und welcher solches gewinnt im Schießen, derselbe soll unter ihnen vor den König gehalten werden.

8.

Auf daß aber auch zum achten bei diesem Werk die Andacht nicht vergessen werde, so sollen die Schützenbrüder zu ihrem Patron und Fürbitter bei solchem Werk haben den heiligen Johannes den Täufer. Demselben zur Ehre und ihren Seelen zum Nutzen sollen dieselben alle Jahre dem Amt der heiligen Messe, so vorigen Tag die Dechanten bei dem Pastor des Ortes bestellen, demselben andächtig beiwohnen, auch zu Ehren dieses ihres heiligen Patrons ein Wachlicht von vier Pfund opfern, so die Dechanten aus der Bruderschaft vorfallenden Brüchten oder aus gemeiner Kollekte unnachlässig verfertigen lassen sollen.

9.

Damit auch zum neunten diese jetzt gemeldete Andacht fest und allzeit gehalten werde, wird hierzu bestellt und verordnet, der Freitag vor dem heiligen Pfingstfeste, an welchem dann alle und jede Schützenbrüder dem Amt der heiligen Messe, wofür des Orts Pastor soll gebührend erkannt werden und dessen Mühe bezahlt werden, andächtig beiwohnen sollen und zwar bei Vermeidung 8 Schilling Strafe, der Bruderschaft zu erlegen und, damit sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen hat, sollen die Schützenknechte des vorigen Abends zum Amt der heiligen Messe bei Strafe 3 Schilling einladen.

10.

Soll auch zum zehnten die auf bestimmten Freitag von vier Pfund geopfert Wachskerze in denjenigen Prozessionen, so mit dem Hochwürdigsten gehalten, von dem jüngsten Schützenbruder bei Strafe von 4 Schilling getragen werden.

11.

Nachdem sie nun ihre Andacht also verrichtet, sollen sie zum elften alle Schützen an dem Tag, so ihnen die Dechanten dazu bestimmen und ihnen mit gerührter Trommel andeuten lassen, vor des älteren Dechanten Hause erscheinen und also mit Trommelschlag an ihren Scheibenstand marschieren und daselbst um das Kleinod, wie oben gesagt, schießen, also daß ein jeder 3 Schüsse nach der Scheibe tun und welcher unter allen 3 Schüssen den besten und nächsten Schuß zum Ziele oder Pflock der Scheibe tut, hat das Kleinod gewonnen. Auch soll der Scheibenzeiger bei Strafe von 6 Schilling niemand im Anzeigen betrügen, sondern auf alle und jede Schüsse eines jedweden Schützen fleißig acht haben. Da nun aber mehr dergleichen näher dem Zeichen oder Pflock mit Schießen hinzukommen, so soll unter denjenigen allein weiter gestochen werden, bis einer endlich der nächste bleibt.

12.

Es soll, noch darf keiner zum zwölften mit einem geliehenen Rohr bei solchem Schießen erscheinen und welcher das tun wird, soll, soviel als selbiges Rohr wert ist, der Bruderschaft zur Strafe bezahlen, ferner auch wenn das Rohr eines Schützen dreimal dem Schützen versagen würde, so soll derselbe einen Schilling Strafe erlegen und aufs Examinieren des Mangels, wenn selbiger aus Nachlässigkeit herrühret, als ein untauglicher Schütze für dieses Mal abweisen von der Scheibe, und soll eines jeden Rotts Rottmeister solches unpassiert nicht verschweigen, sondern solches bei Strafe von 2 Schilling anzeigen.

13.

Wenn nun ein Rott nach dem andern in guter Ordnung abgeschossen, so mag zum dreizehnten der König das Kleinod behalten oder dem Dechanten in Verwahr geben. Wer es aber unter ihnen verliert, muß selbiges nach seinem Wert erstatten.

14.

Welcher dann auch in einem solchen Schießen ist König geworden, den sollen die Schützen zum vierzehnten alle miteinander und ein jeder bei Strafe von 2 Schilling nach des Königs Haus begleiten.

15.

Und mag dann darauf zum fünfzehnten die Bruderschaft auf einen Trunk sich versammeln und zusammenkommen zu dessen Besuch dann die Dorfschaft und diejenigen, welche altersher dazu gegeben haben fortens zu concurieren gehalten sein sollen.

16.

Die Zusammenkunft der Bruderschaft soll sich zum sechzehnten länger nicht bis auf abends 9 Uhr erstrecken und soll alsdann auf Geheiß des Dechanten durch die Schützenknechte der Zapfen zugeschlagen werden und ein jeder bei Strafe von 3 Schilling sich nach Haus begeben. Den Schützenknechten aber soll bei Vermeidung von 6 Schilling Strafe das Zapfen verboten sein, auch bei berührter Strafe die Schlüssel zum Bier dem Dechanten übergeben.

17.

Nach selbiger Zeit soll sich auch ein jedweder des Schießens enthalten, wer aber dawider täte, soll mit einer Mark Strafe verfallen sein.

18.

Bei wählender Zusammenkunft soll zum achtzehnten sich ein jedweder der Ehrbarkeit befließen und einer dem andern mit Dutzen und zänkischen, vielweniger ehrenrührigen Worten im geringsten nicht begegnen. Wie oft einer hierwieder handelt, so oft soll er mit 6 Schilling Strafe der Bruderschaft verfallen sein. So aber einer dem andern eine Ohrfeige oder Maultasche geben würde, soll er eine Mark Strafe geben. Wenn aber einer den andern blutwund machen tut, soll er vier Mark Strafe erlegen.

19.

Wird auch zum neunzehnten verboten, das Fluchen, Schwören, Verheißsen, unzüchtige Reden, auch Gebärden und Griffe an den Weibspersonen bei jedesmaliger Strafe von 6 Schilling.

20.

Welcher zum zwanzigsten bei sotaner Gesellschaft außerhalb Vorwissen der Dechanten sich gelüsten ließe, zu dieser Bruderschaft nicht gehörige Gäste zu laden oder auch seine Knechte, Mägde und Kinder hinter den Tisch in das Gelag mitsetzen würde und also das Schützenbier verplempert und unnützliger Weise verzehrt, soll mit einem Pfund Wachs bestraft werden, wie dann auch ebenfalls derjenige, so das Bier ohne Bewilligung der Dechanten aus dem Haus verschickt. In ebenmäßige Strafe sollen verfallen sein, diejenigen, welche im Zutrinken die Ordnung nicht halten

oder einen vorbeitrinken, sollen auch jedesmal mit 2 Schilling bestraft werden. Auch diejenigen, welche eine Handbreit Bier vergießen, sollen mit 4 Schilling bestraft werden. Wer aber ein Trinkglas zerbricht, soll deren zwei an dessen Platz geben, daneben der Bruderschaft mit einem halben Pfund Wachs verfallen sein.

21.

Und damit auch alles in guter Ordnung und Ehrbarkeit zugehen soll, soll des Orts Pastor und Richter wie auch Bauermeister, welche ohnedem von den Schützenbrüdern dahin berufen werden, fleißig auf alles mit Obacht haben, damit alle und jede Artickeln wohl gehalten und observiert werden.

22.

Damit auch zum zweiundzwanzigsten in den Begräbnissen der Brüder die letzte Ehre denselben erzeugt werde, als wird verordnet, daß der abgestorbene Bruder, dessen Frau und Kinder vom Dechanten dazu bestellten Schützenbrüder unentgeltlich zum Grab getragen werden, auch alle anderen Brüder und deren Frauen ein jeder bei Strafe von 2 Schilling dem Verstorbenen zum Grabe folgen und das gewöhnliche Opfer, ebenfalls bei berührter Strafe zu verrichten.

23.

Zuletzt dann und endlich zum dreiundzwanzigsten wird verordnet, wofern ein oder ander Schützenbruder gegenwärtige vorgeschriebene Artickeln und Ordnung mit freventlicher Verachtung übertreten würde, auch den vorgestellten Obern aus Halsstarrigkeit keine schuldige parition leisten wollte oder auch sich sonst durch grobe Laster dieser Bruderschaft unwürdig machen täte, so soll derselbe mit Schimpf aus der ehrbaren Schützenbruderschaft öffentlich verstoßen und an dessen Stelle ein anderer aufgenommen werden, der freventliche Verbrecher aber von hoher Obrigkeit seiner Tat halber angesehen werden soll.

Urkundlich Hochfürstl. paderbornischen Insiegels gegeben den 31. Mai 1657.

Vidit
Henricus Hansche

L.S.

Ex speciali
Mandato
D. Christophori Amersbeck

L.S.

Weilen in vorhergehenden Artikeln und Schützensatzungen nichts vorhanden, welches wider die Ehrbarkeit und christliche Gottesfurcht streitet, oder ein Ärgernis zu sich zieht, darum werden selbige namens Ihrer Hochfürstl. Gnaden unseres gnädigsten Fürsten und Herrn nicht allein hiermit oberlich confirmiert und von uns zum Hochfürstl. paderbornischem Oberamt gnädigst verordneten Schreiben bestätigt, sondern es wird allen ossendorfschen Schützengesellschaftsgenossen zugleich nachdrücklichst anbefohlen, sich diesen Schützenartikeln in allem zu akkomodieren und gehorsamst nachzuleben.

Datum bei dem Hochfürstl. Oberamt

Dringenberg, den 10. Juni 1702

L. S.

Gdt. v. Spiegell

Henr. Franz Wiedenbrück
Rentmeister

L. S.

FÜR DIE SCHÜTZENBRÜDER ZU OSSENDORF
AB ANNO 1785

Erneuerte und im Namen Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn confirmierte Schützenordnung und Satzung, welche 23 Artikulen ausweist, so von allen und jeden von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu halten gnädigst verordnet und anbefohlen wird.

Gegeben den 10. Juni unter unserm Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Hermanno Wernero und Ihre Hochwohlgeborene Gnaden Georg Hermann von Spiegel zum Desenberg, Herrn Oberamtmann zum Dringenberg und Herrn Heinrich Franz Wiedenbrück, jetzigem Rentmeister, welche beide im Namen Ihrer Hochfürstl. Gnaden gegenwärtige Ordnung und Satzung unterschrieben und untersiegelt.

Anno ex Die, quo supra.

L. S.

G. H. v. Spiegel

Heinr. Franz Wiedenbrück

L. S.

Die Posthalterei in Ossendorf



Haus Nr. 1 Posthalter Menne

Die erste Post in unserm Hochstift war eine reitende Post (Briefpost), die auf Grund eines kaiserlichen Postregales von den Fürsten von Thurn und Taxis eingerichtet wurde und in Paderborn ein „Kaiserliches Postamt“ besaß.

Neben dieser Post richtete der Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg (1661—1682) im Jahre 1664 in Verbindung mit dem Grafen zur Lippe die erste fahrende Post ein. Die Poststrecke führte von Neuhaus über Detmold, Hameln und Hildesheim nach Hannover.

Dieser ersten Post folgten bald eine zweite und dritte fahrende Post. Die zweite Post fuhr jeden Montag vom Residenzschlosse Neuhaus über

Rietberg nach Amsterdam, wo sie am Donnerstag nachmittags ankam. Am folgenden Dienstag traf sie wieder in Neuhaus ein.

Die dritte Post fuhr jeden Dienstag früh von Neuhaus über Paderborn, Warburg und Kassel nach Frankfurt und beendete die Rückfahrt am folgenden Montag in Neuhaus.¹

Der Wagen faßte höchstens acht Personen. Die Reise von Neuhaus nach Kassel kostete 1½ Taler pro Person bei voller Besetzung und guter Witterung. Waren weniger Reisende da, so mußten diese die Fahrtkosten für acht Personen zahlen. Der Preis galt aber nur bei guter Witterung, denn die Verordnung fügt hinzu: „weil der Weg zwischen Neuhaus und Kassel sehr Böß und Kostbar die Fuhr zu unterhalten, so wird nach böß und guter Zeit genommen.“ Der Gepäcktarif besagt: „ein Kuffer von 100 Pfund wird vor 1 Person gerechnet.“²

An dieser Poststrecke wurden in Lichtenau und in Ossendorf Posthaltereien eingerichtet. Die Ossendorfer Posthaltereie erhielt der Bauer Menne. Der Hof Menne, der größte im Dorfe, wurde bereits in den Schatzungsregistern des Dreißigjährigen Krieges erwähnt. Der Posthalter mußte sein Vermögen als Kautions stellen. Auch mußte er eine große Zahl Pferde halten und über die notwendigen Stallungen verfügen. Es wird noch heute erzählt, daß die Stallungen des Hofes bequem Platz für 60 Pferde gehabt haben.

Bei der Ossendorfer Posthaltereie wurden die Pferde gewechselt und Paketpost für den hiesigen Bezirk angenommen und ausgegeben.

Der Postwagen war ein riesiges Ungetüm. Meist zogen ihn vier Pferde. Auf dem rechten Vorderpferd saß der reitende Postillon. Der gelbe, ungefederte Wagen hatte im Innern Platz für 6 Personen. Sitze und Lehnen waren gepolstert und mit glattem Leder überzogen. Hinter den Sitzen befand sich der Behälter für die Koffer. Der Bocksitz bot Platz für 2 Reisende und den Schirrmeister (Fahrer). Manchmal wurden auch noch ein oder mehrere Wagen angehängt. Bei Schnee fuhr die Schlittenpost.³ Nach dem Siebenjährigen Kriege wurden die ersten bedeckten Postkutschen eingeführt, wodurch die Reisenden vor den Unbilden der Witterung geschützt waren.

Der Krieg hatte die Wege arg zugerichtet, darum waren Radbrüche oder das Steckenbleiben der Wagen in den zahlreichen Straßenlöchern keine Seltenheit. Es wurde in der Folgezeit zwar mit Eifer, aber mit wenig Erfolg an der Instandsetzung der Postwege gearbeitet.

Goethe, der 1792 auf der Rückreise von Mainz nach Weimar unsere Straße benutzte, nennt ihren Zustand „kummervoll“.

Aus den Aufzeichnungen seines getreuen Dieners Goetze ist ersichtlich, daß Goethe am Frühlachmittag des 12. Dezember 1792 in Paderborn eintraf, dort einen Imbiß nahm und die Reise am Spätnachmittag bis Lichtenau fortsetzte. Hier fand er für die Nacht vom 12. zum 13. Dezember in der Posthaltereie gastliche Unterkunft und Verpflegung. Aus seinem Reisetagebuch ist zu entnehmen, daß er dafür insgesamt 16 Groschen zahlte.

Am folgenden Morgen ging die Fahrt weiter nach Ossendorf, wo der übliche Pferdewechsel stattfand. Goethe zahlte in Ossendorf an Postgeld 2 Reichstaler 16 Silbergroschen, an Schmiergeld 4 Silbergroschen. Außerdem gab er dem Postillon 16 Groschen Trinkgeld. Wahrscheinlich war die Summe so hoch, weil Goethe wegen der herrschenden Kälte zur eiligen Weiterreise antrieb.

Die Fahrt Goethes von Lichtenau bis Kassel dauerte 14 Stunden.

Am 21. März 1832 wurde der 67 Jahre alte Rabanus Drolshagen beim Ausspannen der Pferde des Posteilwagens zu Tode geschleift, weil die Pferde plötzlich anzogen. Das Unglück geschah, als der Postillon Johannes Erkelenz aus Westuffeln gerade die Postsachen ins Posthaus brachte.⁴ Die Familie Menne blieb im Besitze der Posthaltereie bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1853. Nach der Eröffnung der Westfälischen Eisenbahn am 21. Juli 1853 wurde die Pferdepost eingestellt und die Posthaltereie von Ossendorf nach Bonenburg verlegt.

Der Bauernhof Menne bestand noch bis in die 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Die letzte Erbin heiratete nach Sennelager und verkaufte Hof und Land bis auf den Platz der Johanneskapelle, der heute noch den Erben der Familie Menne gehört.

Quellen:

1. Bessen, Geschichte des Bistums Paderborn.
2. Die Paderborner Post, Kreisanzeiger Nr. 31 1858.
3. Gembris, Rund um die Postkutsche, Die Warte, Jahrgang 7, Heft 5.
4. Gemeindegchronik.